Bericht

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kleinbundenbach vom 21.06.2022

1. Forstwirtschaftsplan 2022

Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde vom Forstamt erstellt und liegt dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2022 zu.

2. Bebauungsplan Kindertagesstätte; Zustimmung zum Planvorentwurf

Das Planungsbüro WSW und Partner, Kaiserslautern, hat den Planvorentwurf für den zukünftigen Bebauungsplan Kindertagesstätte erstellt und vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Planvorentwurfs kann die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt werden. Die Planung wird in der Sitzung erläutert. Der Ortsgemeinderat stimmt dem Planvorentwurf zum Bebauungsplan zu.

3. Bebauungsplan "In den Gärten"

3.1 Information zum bisherigen Verfahren

Die Ortsgemeinde Kleinbundenbach hat das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "In den Gärten" betrieben. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes war die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauGB für altersgerechtes Wohnen und Versorgen im Bereich Grundstücke Plan-Nrn. 7/2, 9/1, 1162/2 und 1289/1 (Teilfläche). Parallelverfahren hat die Verbandsgemeinde die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes abgewickelt. Nach Auslegung der Planentwürfe und Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnte das Aufstellungsverfahren nicht zu Ende geführt werden.

Die Bedenken der SGD Süd können nicht ausgeräumt werden. Wie aktuelle Gerichtsurteile belegen, führt die fehlerhafte Darstellung eines Baugebietes nach der Baunutzungsverordnung als Sondergebiet regelmäßig zur Rechtswidrigkeit und Aufhebung eines Bebauungsplanes. Eine rechtssichere Planung wäre damit nicht gewährleistet. Zum Neustart des Aufstellungsverfahrens ist zunächst der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan neu zu fassen und gleichzeitig der bisherige Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

3.2 Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn. 1162/2, 7/2, 2/7 sowie Teilflächen des Grundstückes Plan-Nr. 1289/1 (Straßengrundstück Höhenstraße). Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke und hat den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) für ein "blau-grünes Wohnquartier für altersgerechtes Wohnen" erstellt.

Der VEP bildet die Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB. Gemäß § 12 BauGB kann die Ortsgemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der geplante Vorhabenbereich ist fast vollständig von bebauten Gebieten umgeben. Die Voraussetzungen liegen vor, den erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB abzuwickeln. Die zulässige Grundfläche liegt innerhalb des dort vorgeschriebenen Rahmens und die dort genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor. Die Änderung kann deshalb im beschleunigten Verfahren abgewickelt werden.

Unter Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.01.2020 beschließt der Ortsgemeinderat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 und § 13a BauGB. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "In den Gärten" und umfasst die vorgenannten Grundstücke als Geltungsbereich. Weiterhin stimmt der Ortsgemeinderat dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zu.

3.3 Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB entsprechend. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

4. Neubau Kindertagesstätte;

Auftragsvergabe für förmliches Vergabeverfahren der Ingenieurleistungen

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum Neubau der Kindertagesstätte wurden Kostenschätzungen zur Maßnahme vorgelegt. Danach ist zu erwarten, dass die Summe der zu vergebenden freiberuflichen Leistungen (Architekt, Fachplaner Gebäudetechnik, Tragwerksplanung, sonstige Ingenieurleistungen) den gültigen Schwellenwert nach der Vergabeverordnung (VGV) überschreiten werden. Der hier maßgebliche EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge beträgt 215.000,00 Euro. In diesem Fall sind die genannten Leistungen in einem EU-weiten Vergabeverfahren förmlich auszuschreiben.

Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten die Vergabe zu beauftragen sobald das Angebot vorliegt.

Kindertagesstätte Großbundenbach; Kündigung der Zweckvereinbarung vom 21.06.2021

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger hat mit Schreiben vom 21.06.2021 die Zweckvereinbarung zwischen Großbundenbach und Kleinbundenbach vom Mai 2019, fristgerecht zum 31.12.2021 gekündigt.

Ortsbürgermeister Glahn ist der Auffassung, dass eine neue Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinde Großbundenbach und Kleinbundenbach abgeschlossen werden muss. § 5 Bau- und Einrichtungskosten der ursprünglichen

Fassung wurde gestrichen. § 8 Betriebskosten wurde aktualisiert, da für die Dauer des Ausweichquartiers in Kleinbundenbach die dort anfallenden Betriebskosten gegen gerechnet werden.

§ 12 Kündigung wurde dahin gehend ergänzt, dass die Zweckvereinbarung längstens bis zur Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte in Kleinbundenbach gültig ist.

Der Ortsgemeinderat Kleinbundenbach stimmt der neuen Zweckvereinbarung zu.

6. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

6.1 Zustimmung zur Übernahme der Trägerschaft

Der Ortsgemeinderat Kleinbundenbach hat sich in seiner Sitzung am 26.01.2022 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleinbundenbach an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zu übergeben. Nachdem weitere 6 Ortsgemeinden und der Kindergartenweckverband Wiesbach/Käshofen/Krähenberg ebenfalls einen Grundsatzbeschluss gefasst haben, soll das Vorhaben nunmehr umgesetzt werden. Hierzu sind endgültige Zustimmungen der Gemeinden erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übergabe der Trägerschaft der Kindertagesstätte an die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land ab 01.01.2023 unter der Vorgabe zu, dass das bestehende Personal übernommen wird.

6.2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Kostenverteilung

Um die Kostenerstattung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden und dem Kindergartenzweckverband sowie der Verbandsgemeinde zu regeln, ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages unter der Vorgabe zu, dass das bestehende Personal übernommen wird.

7. Geschenke bei Jubiläen

Der Ortsgemeinderat beschließt den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu verschieben.

Nichtöffentlich

8. Grundstücksangelegenheit

Der Ortsgemeinderat wird in einer Grundstücksangelegenheit informiert.

9. Umschuldung von Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung; Information

Der Ortsgemeinderat wird über eine Umschuldung informiert.